

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50867 Köln

Vorab per Fax an: 0228/146462

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	0221 / 3767726	0221 / 3767725	28.02.2013

Überprüfungsverfahren für das Standardangebot für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Az. BK 2-12/005

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat aufgrund des am 09.11.2012 von der Telekom Deutschland GmbH (TD) an die Behörde übersandten Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden (unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH) ein Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG eingeleitet.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Konsultation und nimmt für seine Mitgliedsunternehmen nachfolgend Stellung:

Die TD wurde aufgrund der Regulierungsverfügung BK 2-12/001 zur Vorlage eines Standardangebotes verpflichtet. Die nun zur Überprüfung gelangte Fassung entspricht jedoch in we-

sentlichen Punkten nicht den Vorgaben der BNetzA und bedarf deutlicher Korrekturen. Insbesondere ist das völlige Fehlen essentieller Regelungen augenscheinlich, beispielsweise von Pönalen und Sanktionen bei Nichteinhaltung von Leistungspflichten oder die Streichung der Expressentstörung. Gleichzeitig ist eine Vielzahl der aufgenommenen Regelungen nicht mehr kompatibel mit den Anforderungen des Marktes, denen sich die Nachfrager von CFV im Endkundengeschäft oder bei einem Wholesale-Modell stellen müssen. Dazu zählen insbesondere Fristenregelungen, die den Abläufen im Geschäftskundenbereich nicht mehr gerecht werden. Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei auch der von der TD untersagte Weiterverkauf der genutzten CFV, was für den ganz überwiegenden Teil der Nachfrager völlig inakzeptabel ist.

Im Einzelnen:

Hauptteil

Präambel

Die TD bestimmt in der Präambel, bei Änderung oder Wegfalls der Regulierungsverfügung den Vertrag rückwirkend anzupassen oder fristlos zu kündigen. Dabei handelt es sich um unbillige Regelung.

Analog zu den Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB ist für eine Vertragsänderung Voraussetzung, dass dem einen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag unter dem Gesichtspunkt der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht zugemutet werden kann. In Anbetracht des beiderseitigen Interesses von TD und Wettbewerbsunternehmen an der Erbringung der Leistungen stehen lediglich die Konditionen der Leistungserbringung zur Debatte. Die Möglichkeit einer sofortigen und fristlosen Kündigung aller auf der Regulierungsverpflichtung basierenden Verträge ist daher auch unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB nicht angemessen. Allein die Anpassung der Konditionen erscheint hier eine interessensgerechte Option; die sofortige Kündigung schießt klar über den vertraglichen Spielraum selbst bei Wegfall der Regulierung hinaus. Die BNetzA hat hierzu bislang eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, innerhalb der die TD dem Vertragspartner ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten hat.

Ziffer 2 - Netzänderungen

Die TD räumt sich in Ziffer 2 des Hauptteils das Recht ein, an der Netzplattform zur Realisierung der vertragsgegenständlichen Leistungen technische Modifikationen vorzunehmen. Daraus leitet sie weiter das Recht ab, gegenüber dem Vertragspartner gegebenenfalls Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Damit reklamiert die TD ein einseitiges Leistungsänderungsrecht für sich, das im Rahmen einer auch durch die Beschlusskammer vorzunehmenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht gerechtfertigt ist. Von der TD vorgenommene Änderungen müssen vielmehr von der Zustimmung des Nachfragers abhängig gemacht werden. Entsprechende (konsensuale) Änderungen müssen dann zeitgleich greifen. Leistungsänderungsklauseln, die – wie vorliegend - ohne Nennung des konkreten Umfangs zumutbarer Änderungen in den Vertragstext eingebracht werden, sind von der BNetzA bislang für unwirksam erachtet worden und damit zu streichen bzw. im oben genannten Sinne abzuändern.

Ziffer 3.2. – Preise:

Ziffer 3.2 des Standardangebots sieht vor, dass die jeweils beantragten Entgelte als vertraglich vereinbart gelten sollen. Eine solche formularmäßige Fiktion verstößt jedoch gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 308 Nr. 5 BGB. Die Regelung ist insbesondere dann unbillig, wenn die TD höhere Entgelte als zuvor mit Nachfragern vertraglich vereinbart beantragt. Dessen würde mit einer solchen Regelung jegliche Planungssicherheit entzogen.

Ziffer 4.1 - Fälligkeit

Die von der TD beabsichtigte Praxis der jährlichen Berechnung im Voraus benachteiligt die Nachfrager und ist bereits in der Vergangenheit vom VATM wiederholt kritisiert worden. Spiegelbildlich zur finanziellen Belastung der nachfragenden Unternehmen kommt die TD in den Vorteil einer Vorfinanzierung auf Kosten ihrer Wettbewerber. Hierfür ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Darüber hinaus ergeben sich Schwierigkeiten im Zusammenspiel mit den Kündigungsregelungen und der regulären Mindestüberlassungsdauer von drei Monaten. Der im Rahmen der Mindestüberlassungsdauer kündigende Nachfrager muss zu-

nächst ein Überlassungsentgelt zahlen, dass das Entgelt für die tatsächlich beanspruchte Leistung um den Faktor vier übersteigt. Eine Angleichung der Fälligkeitsregeln an diejenigen anderer Vorleistungsprodukte ist hier geboten. Ein monatlich im Voraus zu zahlendes Entgelt kommt den Interessen aller Beteiligten nach Meinung des VATM am ehesten entgegen.

Ziffer 4.3 – Fälligkeit / § 14 UStG

Aufgrund der Maßgabe des Finanzamtes, elektronische Rechnungen nur anzuerkennen, wenn diese die Vorgaben des § 14 UStG einhalten, sollte Ziffer 4.3 um eine entsprechende Vorgabe erweitert werden. Anderenfalls und vorausgesetzt, die TD würde sich gegenüber einem solchen Wunsch sperren, müsste der Nachfrager Papierrechnung benötigen. Ein solcher Konflikt ist mit dem Zusatz zu vermeiden, dass die Vorgaben des § 14 UStG einzuhalten sind.

Ziffer 5.3 - Zahlungsverzug

Das in Ziffer 5.3 festgehaltene Recht zur Erhebung eines pauschalierten Schadensersatzes von 50 % eines vollständigen Jahresbetrages bei Zahlungsverzug führt zu einer ungerechtfertigten Überkompensierung möglicher Schäden. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens heilt den hier einschlägigen Verstoß gegen § 309 Nr. 5a BGB (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) nicht. Das unter Ziffer 5.2 eingeräumte Recht auf Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ist ausreichend.

Ziffer 6 - Einwendungen

Ziffer 6 bestimmt einen Einwendungsausschluss für bekannte Rechnungseinwendungen sowie eine Zustimmungsfiktion für Rechnungen nach Ablauf eines Jahres. Auch hier ist festzuhalten, dass eine solche formularmäßige Fiktion gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 308 Nr. 5 BGB verstößt. Entsprechende Einwendungsklauseln wurden von der Beschlusskammer bereits für unwirksam erklärt (vgl. Beschluss BK 3-06/045). Zudem sind die Fristen zu kurz angesetzt.

Ziffer 7 - Sicherheitsleistung

Die Leistungserbringung wird pauschal von der TD von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung scheint aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Nachfrager beispielsweise durch Zahlungsverzug Zweifel an seiner ordnungsgemäßen Leistungserbringung erzeugt hat. Aufgrund der Zahlungsweise im Voraus sollte dies jedoch nicht eintreten. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist damit als Übersicherung und Verstoß gegen das Übermaßverbot gemäß § 307 BGB anzusehen.

Ziffer 8.3. – Haftung

Ziffer 8.3 enthält eine einseitige Beschränkung der Haftung für die fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, auch solcher die als Hauptleistungspflicht zu sehen sind. Eine solche Regelung steht im Gegensatz zu gefestigter Rechtsprechung, nach der die Freizeichnung von wesentlichen, den Vertragszweck Pflichtverletzungen unzulässig ist. Zudem hat die BNetzA bereits gleichlautende Vorschläge der TD in der Vergangenheit ebenfalls nicht akzeptiert.

Ziffer 9.2 - Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Aufzählung der Kündigungsgründe in Ziffer 9.2. b) nennt Sachverhalte, die zur Rechtfertigung einer sofortigen Kündigung nicht geeignet sind.

So wird hier auch korrespondierend zur Regelung in der Präambel die Änderung, Aufhebung oder der Neuerlass der Regulierungsverfügung oder des Standardangebotes genannt, was bereits in der Kommentierung der Präambel kritisch aufgegriffen wurde. Bei der Einräumung eines Kündigungsrechts für diese Fälle handelt es sich um eine unbillige und deswegen zu streichende Regelung.

Gleichermaßen kann eine wesentliche Änderung der allgemeinen Nachfrage kein sofortiges Kündigungsrecht auslösen, denn die Bejahung einer allgemeinen Nachfrage ist Grundlage für die Auferlegung der Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes und dement-

sprechend ist eine wesentliche Änderung der allgemeinen Nachfrage auch nur im Zusammenhang mit einer behördlichen Überprüfung hinsichtlich der Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer gesonderten Nennung als sofortiges Kündigungsrecht erschließt sich nicht und ist vielmehr als unbillige Regelung ebenfalls zu streichen.

Als weiterer Grund für eine fristlose Kündigung wird der Verstoß gegen wesentliche Mitwirkungspflichten genannt. Die gemäß § 323 Abs. 1, 3 BGB erforderliche vorherige Abmahnung oder das dem Nachfrager zu gewährende Recht auf Abhilfe sind nicht vorgesehen. Der Verstoß gegen wesentliche Mitwirkungspflichten Vorliegen erfüllt auch nicht den Begriff der besonderen Umstände nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB, der den sofortigen Rücktritt legitimiert. Bei einer pauschalen Befreiung von dieser gesetzlichen Obliegenheit von einer unbilligen und ebenfalls zu streichenden Regelung auszugehen ist. Zumindest müssten die in § 323 Abs. 1 BGB vorgesehenen Maßnahmen (vorherige Abmahnung und Recht auf Abhilfe) in diese Klausel aufgenommen werden.

Ziffer 11.6 - Salvatorische Klausel

Die in Ziffer 11.6 enthaltene Salvatorische Klausel ist unwirksam, weil sich die TD damit ein einseitiges Recht zur Schließung einer Vertragslücke gewährt. Die Salvatorische Klausel ist dann zulässig, wenn ein beiderseitig angemessener Interessensausgleich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erzielt wird bzw. eine richterliche Vertragsergänzung erfolgen soll. Die Klausel ist entsprechend anzupassen.

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Ziffer 1.1 - Überlassung im Rahmen technischer und betrieblicher Möglichkeiten

Ziffer 1.1 begrenzt die Überlassung von CFV SDH auf die „technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ der TD. Diese sind dem Nachfrager jedoch nicht bekannt, weswegen eine solche Einschränkung mangels Klarheit und Bestimmtheit auch gegen § 305c Abs. 2 BGB verstößt.

Die Maßgabe, nach der die Überlassung von CFV SDH „im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ erfolgt ist entweder ersatzlos zu streichen oder die technischen Beschreibungen sind zu präzisieren. Ansonsten können einseitige Änderungen der TD zum Nachteil der Nachfrager nicht ausgeschlossen werden.

Ziffer 1.2-Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit zu 99,0 % ist viel zu niedrig angesetzt und erlaubt der TD eine Nichtverfügbarkeit von mehr als drei Tagen im Jahr ohne, dass dies mit Sanktionen verknüpft wäre. Mit einer solch weitgreifenden Regelungen wäre der Zweck der Zurverfügungstellung einer CFV vollkommen verfehlt und ein entsprechendes Produkt nicht zu vermarkten. Für die höhere Verfügbarkeit von zehn CFVs gleicher Bandbreite ist zudem kein Grund ersichtlich. Die garantierte Verfügbarkeit sollte mindestens die von der TD selbst im Fall der zehn überlassenen CFV eingeräumten 99,7 % betragen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass die TD keinerlei Informationen darüber gewährt, wie der Verfügbarkeitswert berechnet wird.

Ziffer 2.1 – Überlassung CFV Ethernet

Die Überlassung von CFV Ethernet wird ebenfalls auf die „technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ der TD begrenzt. Entsprechend der Kommentierung zu ist eine solche Einschränkung unbillig und aufgrund Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam.

Die Überlassung von CFV Ethernet Punkt-zu-Multipunkt ist im Vertragsentwurf nicht vorgesehen. Derart realisierte CFVen stellen den aktuellen Stand der Technik und die allgemeine Nachfrage dar.

Ziffer 2.2 – Qualitätsparameter

Die angebotenen Qualitäten sind nicht ausreichend. Insbesondere sind folgende Werte festzulegen:

- EFTD: Auf allgemein anerkannte Marktstandards, wie in der Standardisierung des MEF23 beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass eine EFTD von 30ms zu hoch für LTE und daher unbrauchbar ist – mündlich wurde von der TD zugesagt, dass diese in der Regel bei 10ms läge.
- FDV: Auf einen Wert ≤ 1 ms. Zudem ist eine gespreizte FDV unzulässig: In diesem Fall müsste der Traffic analysiert werden, was dazu führen würde, dass die Ethernet-Verbindung nicht transparent wäre. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass eine im Jahr 2013 bestellte Leitung ggf. ein Jahr später mit einer derzeit noch nicht bekannten Änderung versehen würde. Auf dieser Basis lässt sich keine verlässliche Planung aufbauen.
- MTU > 9000 Byte

Auf Basis der hier von der TD vorgelegten technischen Beschreibung ist es für den Nachfrager nicht erkennbar, ob die angebotene CFV-Ethernet mit der bei ihm eingesetzten Technik zu 100% harmoniert, oder ob Änderungen am IP Equipment erfolgen müssen.

Ziffer 2.3 – Verfügbarkeit CFV Ethernet

Auch die Verfügbarkeit der CFV Ethernet wird mit lediglich 99,0 % bezogen auf das Kalenderjahr zugesichert. Die Verfügbarkeit ist jedoch mindestens auf 99,7 % anzuheben, um den Einsatzzweck der CFV zu gewährleisten.

Ziffer 3.2 – Mietzeitbindung

Die in Ziffer 3.2 sieht die Möglichkeit eines Preisnachlasses im Falle einer Mietpreisbindung vor. Eine solche Rabattierung wurde bislang von der Beschlusskammer abgelehnt. Sollte hier eine Änderung beabsichtigt sein, ist jedoch darauf zu achten, dass keine Ungleichbehandlung zwischen SDH und Ethernet besteht. Eine solche ergibt sich aber aus der ab 01.01.2015 vorgesehenen Beendigung der Möglichkeit zur Mietzeitbindung für CFV SDH. Sofern im Hinblick auf eine mögliche Einstellung des SDH-Produktes nach Geltungsdauer der Regulierungsverfügung ein gewisser marktsteuernder Effekt durch eine Bevorzugung der Ethernet-Variante erzielt werden soll, sind solche Maßnahmen zu unterlassen und ein Preisrabatt gekoppelt an die Mietzeitbindung gleichermaßen beiden Anschluss-Varianten einzuräumen.

Ziffer 4.1.2 - Kapazitäts-Upgrade

Es ist nicht einzusehen und im Übrigen von der TD nicht dargelegt, warum bei einem Kapazitäts-Upgrade einer bestehenden CFV in eine CFV höherer Bandbreite das komplette Bereitstellungsentgelt für die neue CFV vom Nachfrager zu zahlen sein soll. Bei einem bloßen Upgrade können kaum die gleichen Kosten anfallen, wie bei einer kompletten Neubereitstellung. In Rechnung gestellt werden können aber nur die reinen Mehrkosten, die durch ein Upgrade tatsächlich entstehen.

Bislang ist zudem kein Kapazitäts-Downgrade vorgesehen. Entsprechende Regelungen sind aufzunehmen.

Ziffer 4.3 - Kapazitäts-Upgrade für CFV Ethernet

Auch hier gilt: Die Differenzierung der Schnittstellen bei Ethernet in 10/100/1G lässt sich bei der auf dem Markt und zu großen Teilen im Netz der TD befindlichen Technik per Software-Flag konfigurieren. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum – wie von der TD vorgesehen – bei einem Upgrade eine Kündigung und Neubestellung mit jeweils neu anfallenden Entgelten und administrativen Aufwänden erforderlich sein soll.

Ziffer 6.2.1 - Bereitstellungsfristen

Der Zeitraum zur Benennung eines Bereitstellungstermins von 20 Tagen ist zu lang und zur Realisierung eines Geschäftskundenproduktes nicht akzeptabel. Die Nachfrager müssen gegenüber ihren Kunden Planungssicherheit gewährleisten, was mit einer solch langen Prüffrist nicht zu vereinbaren ist. Eine zügige Bearbeitung und Bereitstellung ist Voraussetzung für ein adäquates Agieren am Markt. In Anbetracht einer fehlenden plausiblen Begründung für eine 20-tägige Prüffrist zur Nennung des Bereitstellungstermins ist eine solche Regelung erneut als unbillig anzusehen. Ein deutlicher Hinweis darauf, dass die TD deutlich schneller handeln kann, ergibt sich aus Anlage 2 Ziffer 3.2., in der vorgesehen ist, dass der Kundenwunschtermin nur (mindestens) zehn Werktagen vorab bestimmt sein muss. Auch die Lieferzeitauskunft kann in fünf bzw. zehn Tagen nach Eingang der entsprechenden Anfrage erfolgen. Warum die TD hier differenziert, ist nicht nachvollziehbar. Die von der Betroffenen im Standardangebot gesetzten Fristen sind insgesamt inkonsistent. Die Benennung eines Bereitstellungstermins sollte auch innerhalb von zehn Werktagen möglich sein, sofern keine verzögernden Umstände gegeben sind.

Die eigentlichen Bereitstellungsfristen sind auch bei einfachsten Voraussetzungen mit acht Wochen immer noch deutlich zu lang und in Anbetracht der im TAL-Bereich üblichen Fristen um gut die Hälfte zu reduzieren. Bemerkenswert ist, dass die TD diese Fristen seit Jahren und seit Einführung des CFV-Produkts vorschreibt. Es ist nicht glaubwürdig, dass jegliche Effizienzsteigerungen und Prozessfortschritte im Bereich CFV an der TD vorbeigegangen sein sollen.

Bei den Bereitstellungsfristen differenziert die TD zudem nach Herstellung der Netzressourcen mit geringem Aufwand oder mit größerem Aufwand. Eine Begriffsbestimmung des geringen und größeren Aufwands unterbleibt. Damit besitzt der Nachfrager keinerlei Transparenz hinsichtlich der Kategorisierung der TD, die diese auch missbräuchlich zum Nachteil des Nachfragers vornehmen könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines enorm zeitkritischen Geschäftsumfelds, in dem sich die Nachfrager mit ihren Kunden befinden. Eine Begriffsbestimmung ist in den Vorgängerversionen des Standardvertrags erfolgt und sollte wieder aufgenommen werden.

In Anbetracht der wesentlichen Bedeutung marktgerechter, kurzer Bereitstellungsfristen fällt das Fehlen von Regelungen zur Sanktionierung von Pflichtverstößen auf. Der alleinige Verweis auf vertraglichen Schadensersatz ist nicht ausreichend, um die TD zu einem vertragskonformen Handeln anzuhalten. Aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 TKG ist die BNetzA auch hierzu legitimiert. Eine entsprechende Sanktion könnte sich wie bisher am Bereitstellungsentgelt der einzelnen CFV orientieren.

Ziffer 6.4.2 - Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl):

Die Ermittlung der Ausbaukosten ist im Standardangebot völlig intransparent dargestellt.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum – auch bei 100%iger Finanzierung einer Glasfaser-Verbindung durch den Kunden – die Leitung mit sämtlichen Nutzungsrechten vollständig in das Eigentum der TD übergehen soll.

Ziffer 6.5.1 - Übergabe / Betriebsfähigkeitstest

Ziffer 6.5.1 lässt eine Angabe dazu vermissen, wann der in der Klausel genannte Test als erfolgreich abgeschlossen gilt. Damit hat der Nachfrager keinerlei Sicherheit oder Planungsgrundlage, wann und nach welchen Kriterien die Leistung als bereitgestellt gilt. Eine Ergänzung der Ziffer 6.5.1. ist somit erforderlich.

Ziffer 6.5.2 - Übergabe

Die bislang geltende Ankündigungsfrist von fünf Tagen im Voraus fehlt im vorliegenden Konsultationstext. Zur Vorbereitung des Nachfragers und Einleitung der entsprechenden Prozesse ist diese aber notwendig und in den Vertragstext wieder aufzunehmen.

Ziffer 7 - Entstörung

Die von der TD gewährten Entstörfrieten sind zu lang und entsprechen nicht mehr aktuellen Marktstandards. Die Möglichkeit zur Expressentstörung besteht gar nicht mehr, obwohl die TD über von der Beschlusskammer genehmigte Entgelte verfügt. Diese Expressentstörungsoption ist also auch wieder – in marktgerechten Zeiträumen (6 statt 8 Stunden) - in den

Standardvertrag aufzunehmen.

In Anbetracht der wesentlichen Bedeutung marktgerechter, kurzer Reaktionszeiten und -fristen fällt das Fehlen von Regelungen zur Sanktionierung von Pflichtverstößen auf. Der alleinige Verweis auf vertraglichen Schadensersatz ist nicht ausreichend, um die TD zu einem vertragskonformen Handeln anzuhalten. Aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 TKG ist die BNetzA auch hierzu legitimiert. Eine entsprechende Sanktionsregelung sollte ergänzt werden.

Anlage 2 - Mitwirkungspflichten von Kunde

Ziffer 2 - Überlassung der CFV

Die Überlassungsregeln sehen vor, dass ein Weiterverkauf und Überlassung der CFV an Dritte (außer an Endkunden) ausgeschlossen ist. Somit darf die CFV nicht als Basis für eigene Vorleistungsprodukte zur Vermarktung gegenüber Dritten genutzt werden. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte Einschränkung der Geschäftstätigkeit des Nachfragers sowie der Chancengleichheit im Wettbewerb, für die es auch keine sachliche Rechtfertigung gibt. In der Vergangenheit wurde diese Möglichkeit ausdrücklich zugelassen und ist damit Bestandteil der Geschäftsmodelle des überwiegenden Teils der Nachfrager. Eine Einschränkung in der vorgesehenen Form würde mit erheblichen finanziellen Nachteilen einhergehen, so müssten bereits an Dritte überlassene Leitungen gekündigt und mit alternativen Vorleistungsprodukten realisiert werden, soweit dies überhaupt möglich ist.

Eine Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Nutzung und zum Wiederverkauf ist daher analog zu anderen Standardangeboten für weitere Produkte aufzunehmen.

Ziffer 3.2 - Bestellmengen

Die vorgesehenen Bestellmengen von 50 CFV pro Werktag sind unangemessen. Großbestellungen sind so nur über mehrere Tage hinweg möglich. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb Bestellungen von Bündelprodukten als Einzelbestellungen gezählt werden.

Ziffer 4.1 - Inhouse-Verkabelung

Die Beibringung von Genehmigungen und Vereinbarungen für die Nutzung bzw. die Erstellung einer Inhouse-Verkabelung zum Abschlusspunkt des Nachfragers durch selbigen fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der TD. Eine CFV wird als vollständige Punkt-zu-Punkt Verbindung erbracht. Eine Mitwirkungspflicht des Nachfragers im Rahmen dessen Möglichkeiten kann hingegen sachgerecht erscheinen. Diese Einbeziehung darf aber nicht in die Übertragung von der TD obliegenden Leistungspflichten münden.

Anlage 3 - Preise

Teil 1 a) - Fehlende Möglichkeit zum Umschwenken nur eines Leitungsendes

Bislang ist es möglich, - beispielsweise bei Standortverlegungen des Kunden des Nachfragers - nur ein Leitungsende umzuschwenken, ohne dass damit Zusatzkosten entstehen. Dieser Prozess soll nach Vorgabe des neuen Standardangebotes nur über die zusätzliche Kosten auslösende Kündigung und Neubereitstellung abgebildet werden. In Anbetracht des bislang funktionierenden Prozesses beim Umschwenken nur eines Leitungsendes ist eine solche Verschlechterung nicht nachvollziehbar.

Teil 1 a) - Mietzeitbindung

Hier ist auf die Ausführungen zu Anlage 1, Ziffer 3.2. zu verweisen. Für den Fall einer Kopplung von Nachlass und Mietzeitbindung bzw. hinsichtlich des Auslaufens einer solchen Regelung ist auf Gleichbehandlung von CFV SDH und Ethernet zu achten, d.h. die Einschränkung/Befristung der Mietzeitbindung bei CFV SDH ist aufzuheben.

Teil1 b) - Preissystematik

Hier fällt auf, dass die TD in ländlichen Regionen, in denen kein Wettbewerb besteht, ein höheres Preisniveau verlangt.

Anlage 4

Ziffer 2 - Preise für zusätzliche Leistungen

Aufgrund der Erforderlichkeit der genannten Leistungen bei der Bereitstellung der CFV ist die Durchführung von getrennten Entgeltgenehmigungsverfahren sinnvoll. Es handelt sich keineswegs nur um „nützliche“ Zusatzleistungen.

Ziffer 2 enthält zudem erneut eine Vereinbarungsfiktion in Bezug auf mögliche beantragte Entgelte. Dies ist weder interessengerecht noch rechtskonform (§ 308 Nr. 5 BGB) und somit zu streichen.

Ziffer 2.1 - Preise Expressentstörung

Zuvor angebotene und vereinbarte Positionen für die Expressentstörung fehlen im aktuellen Konsultationsentwurf. Entsprechende Preisregelungen sind wieder zu ergänzen.

Ziffer 2.4 – Lieferzeitauskunft

300€ für die Auskunft sind überteuert. Dies zeigt, dass dringend eine Regulierung dieser Entgelte nötig ist, da die vertraglich vorgesehen Entgelte außerhalb jedes Verhältnisses stehen.

Ziffer 2.8 – Standorterkundung

Das hierzu veranschlagte Entgelt in Höhe von 300 Euro ist erheblich überteuert. Ein gesondertes Entgeltgenehmigungsverfahren ist zur Ermittlung eines angemessenen Entgelts angezeigt.

Ziffer 2.9 - Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)

Nachfrager zahlen die konkrete Bautätigkeit sowie das monatliche Überlassungsentgelt an Telekom. Die Regelung führt also zu einer Doppelfinanzierung des Netzausbaus der Telekom durch die Nachfrager und ist somit unangemessen. Mindestens aber müssen die Ange-

bote in einer Form vorliegen, die die Nachfrager in die Lage versetzt, sie angemessen prüfen zu können.

Anlage 5 - Zusätzliche Leistungen

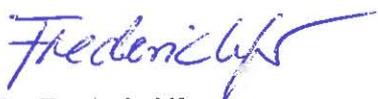
Ziffer 1.8: Standortvorerkundung

Die für eine Standortvorerkundung eingeräumte Frist von zwölf Werktagen ist zu lang. Aufgrund benötigter Planungssicherheit ist eine deutlich kürzere Frist notwendig.

Zudem fehlen Regelungen zur Bereitstellung von CFV im Outdoor-Gehäuse. Diese sind zusätzlich aufzunehmen. Das Angebot muss eine passive Bauweise vorsehen, da es sonst zu Lärmbelästigung der Anwohner und erhöhtem Aufwand für die Wartung kommt.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgeworfenen Punkte in der Entscheidung der Beschlusskammer.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Leiter Recht & Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Markttöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 54,7 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 53.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben